



Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme:

Betrifft: Bauherr Dr. Brenninkmeijer Ferdinand, wohnhaft in Eichelhofstraße 8, 1090 Wien hat für den

Umbau Wohnhaus - EG: Änderung der Raumaufteilung im Bereich Wellness, Lagerraum; 1.OG: Zubau eines Waschküche und eines Lagers; DG: Änderung Raumaufteilung; Verschiebung Dachgaupe nach Süden auf Gst Nr. 2773 (EZ 26, KG Elbigenalp)

Der Bauherr Dr. Brenninkmeijer Ferdinand wohnhaft in Eichelhofstraße 8, 1090 Wien hat bei der Gemeinde Elbigenalp um die baurechtliche Bewilligung für den Umbau Wohnhaus - EG: Änderung der Raumaufteilung im Bereich Wellness, Lagerraum; 1.OG: Zubau eines Waschküche und eines Lagers; DG: Änderung Raumaufteilung; Verschiebung Dachgaupe nach Süden auf der Gst Nr. 2773 (EZ 26, KG Elbigenalp), angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 TBO 2018 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen:

Das Bauvorhaben wurde heute auf seine Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der aktuellen Tiroler Bauordnung und den Technischen Bauvorschriften überprüft.

Laut Flächenwidmungsplan besteht für die gegenständliche Grundparzelle die Widmung landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), Freizeitwohnsitze zugelassen § 13 (3). Ergänzender Bebauungsplan besteht keiner.

Die Überprüfung ergab eine vollständige Konformität mit allen geltenden Bestimmungen und ist demnach und nach aktuellem Stand der Technik als durchführbar und genehmigungsfähig zu bewerten.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des TROG (Tiroler Raumordnungsgesetz 2011) § 55 Abs. 1 lit. a ist auf dem gegenständlichen Grundstück kein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan erforderlich. Gemäß TROG § 55 Abs. 3 wird festgestellt, dass die beabsichtigte Bebauung im Hinblick auf die Größenverhältnisse der im Umgebungsbereich bestehenden Gebäude bedenkenlos ist und damit dem bestehenden Ort- und Straßenbild, sowie der geordneten Gesamtentwicklung der Gemeinde nicht zuwiderläuft.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleichs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Elbigenalp aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, würde ohne Ihre weitere Anhörung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
Gerber Markus



Kundgemacht an der Amtstafel:
Angeschlagen am: 11.05.2023
Abgenommen am: 26.05.2023